

Die Gemeinde Rimbach nimmt zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen wie folgt Stellung:

Die wesentlichen Bedenken, Anregungen und Änderungswünsche sind farbig eingefasst.

1 - Strukturräumliche Einordnung / Verkehrs- und Entwicklungsachsen:

Die Festlegung regional bedeutsamer Verkehrs- und Entwicklungsachsen erfolgt durch Regionalachsen sowie überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachsen.

Rimbach liegt an der überörtliche Nahverkehrs- und Siedlungsachse Mannheim-Viernheim-Weinheim-Fürth. Die weitere Siedlungsentwicklung soll laut Begründung zum Regionalplanentwurf vorrangig in Städten und Gemeinden im Verlauf der Achsen stattfinden (G2.3.1-2), da diese ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur darstellen.

Dabei decken die überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen den engeren Pendlerradius im Schienenverkehr um die Mittelzentren und die Metropole Frankfurt am Main sowie die Oberzentren Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden ab.

Bei der Bewertung der überörtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachsen fehlt die Bezugnahme auf die Metropolregion Rhein-Neckar. Wesentliche Anteile der Pendlerströme aus dem Weschnitztal sind in Richtung Weinheim / Mannheim / Heidelberg und damit in die Metropolregion Rhein-Neckar orientiert und nicht in die Metropolregion Rhein-Main.

Eine fehlende Bezugnahme auf die Wirtschaftsregion Weinheim / Mannheim / Ludwigshafen und Heidelberg führt im weiteren Planungsverfahren zu einer Fehlbewertung im Hinblick auf die Entwicklungsperspektiven und Nachfragesituation in den Kommunen im Weschnitztal.

Wir regen an, die länderübergreifende Metropolregion Rhein-Neckar, wie auch schon in der Definition der Planungsleitlinien benannt, im Kontext der Infrastruktur- und Siedlungsentwicklung gleichwertig wie die Metropolregion Rhein-Main zu berücksichtigen.

Im Textteil ist u.a. die Realisierung des Haltepunktes „Rimbach Schule“ benannt – in der Kartendarstellung fehlt die Darstellung allerdings.

Wir bitten um Anpassung der Haltepunktbezeichnung im Textteil und Aufnahme des Haltepunktes „Rimbach Schulzentrum - MLS“ in die Kartendarstellung.

2 - Siedlungsstruktur / Siedlungsentwicklung:

Die Herleitung der Flächenkulissen für die Siedlungsentwicklung erfolgte auf Basis des regionalen Entwicklungskonzeptes Südhessen und zunächst unter Anwendung einer Reihe von Restriktionsflächen, auf denen eine Siedlungsentwicklung rechtlich nicht möglich ist oder andere Belange vorrangig zu berücksichtigen sind (zB. Schutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Vorranggebiete Reg. Grünzug etc). Da sich im Ergebnis nicht die gewünschte Flächenkulisse für künftige Siedlungsentwicklung abzeichnete, wurden durch die Plangeberin eine Reihe anderer, der Abwägung zugängliche Kriterien (sog. Freiraumbelange) angewendet, um Potenzialflächen für die Siedlungsentwicklung in die gewünschte Richtung zu steuern. Es wurden sogenannte Gunstfaktoren und Ungunstfaktoren angewendet und

gewichtet, um im Ergebnis Räume für die Siedlungsentwicklung zu öffnen und an anderer Stelle einzuschränken.

Zu den Gunstfaktoren zählen zB Lage in zentralen Ortsteilen, Nähe zu Bahnhaltepunkten, Lage an Nah- und Regionalachsen, überörtlichen Radwegeverbindungen. Wichtige Straßenverkehrsachsen (zB die in 2029 in Betrieb gehende Umgehungsstraße Mörlenbach / B 38) werden offenbar nicht als Gunstfaktoren besonders gewichtet, obwohl sie mangels Instandsetzung und Ausbau des Schienenverkehrs für die kommenden Jahre und Jahrzehnte sogar noch an Bedeutung gewinnen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Fortführung der Umgehungsstraße um Rimbach bereits im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans aufgeführt ist.

Als Ungunstfaktoren werden großflächig Freiraumbelange als Ausschlusskriterien angewendet, u.a. Vorranggebiete Regionaler Grünzüge, Vorbehaltsflächen Klimaschutz, besonders geeignete landwirtschaftliche Räume etc. (letztere sind zudem gegenüber dem Planstand 2010 erheblich ausgeweitet worden).

Da die sogenannten „Ungunstfaktoren“ sich auf großflächige Freiraumfunktionen beziehen und diesen nahezu vollständig bis an die bestehende Siedlungsgrenzen einnehmen, werden die Entwicklungsmöglichkeiten und die kommunalen Planungshoheit erheblich beschnitten. Insbesondere schießen Sie in ihrer Detaillierung weit über das Ziel einer regionalen Steuerung hinaus.

Wir regen daher an, das grundsätzliche Vorgehen bei der Anwendung von Gunstfaktoren und Ungunstfaktoren bei der Siedlungsentwicklung zu überarbeiten im Sinne einer Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Entwicklungsperspektiven für die ländlichen Räume und nicht ausschließlich im Sinne einer vorrangigen Bewahrung von Ausgleichs- und Erholungsräumen für die Ballungszentren.

Insbesondere regen wir an, den Kommunen im Radius von 200-250 m um die Siedlungsflächen sogenannte Weißflächen ohne regionalplanerische Restriktionen einzuräumen, in denen kommunale Belange in die Abwägung der Siedlungsflächenentwicklung Berücksichtigung finden. Örtliche Belange (zB innerörtliche Erschließungssituation, örtliche Naherholungsachsen, Belange der örtlichen Landwirte etc. können nicht durch pauschale Anwendung von großräumigen und einseitig auf Freiraumbelange ausgerichtete Ungunstfaktoren abgebildet werden. Sie führen zwangsläufig zu Bewertungen, die sich aus der Sicht der kommunalen Planungsebene nicht erschließen, die Eigenentwicklung der Kommunen im ländlichen Raum benachteiligen und dem Bürger vor Ort auch vielfach nicht vermittelt werden können.

Flächenkontingent „Wohnen“:

Der im Jahr 2024 beschlossene Gemeindeentwicklungsplan der Gemeinde Rimbach kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Gemeinde Rimbach v.a. als Wohngemeinde profiliert. Nach wie vor besteht in Rimbach eine hohe Nachfrage, sowohl nach größeren Wohneinheiten für Familien als auch nach kleinen Wohneinheiten, die v.a. auch durch die demographische Entwicklung, aber auch durch die Zunahme von Pendlerradien und die Preisentwicklung für Wohnraum in den Ballungszentren bedingt ist. Der Gemeindeentwicklungsplan prognostiziert unter Anwendung unterschiedlicher Prognoseverfahren einen Bedarf an Wohnbaufläche bis zum Jahr 2035 von 10-10,5 ha. Der Regionalplanentwurf gesteht der Gemeinde Rimbach nur eine Entwicklungsmöglichkeit von 7 ha zu, was dem Basiswert entspricht und die aus der Prognose des GEP abgeleitete Bedarfslage außer Acht lässt.

Die Gemeinde Rimbach hat sich in ihrem 2024 beschlossenen Gemeindeentwicklungsplan das Ziel gesetzt, bei der Neuschaffung von Wohnraum verstärkt die Innenentwicklung und die Mobilisierung von Baulücken im Bestand in den Focus zu nehmen. Dies kann jedoch nur längerfristig zum Erfolg führen, da die Baulandverfügbarmachung im Bestand wesentlich von der Verkaufsbereitschaft der privaten Grundstückseigentümer abhängt. Kurz bis mittelfristig bedarf es noch weiterer Angebotsflächen, die Spielraum für eine moderate Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Zukunft schaffen.

Ein zulässiges Wohnbauflächenkontingent von 7 ha würde bedeuten, dass mindestens 3-3,5 ha Wohnbaufläche über die Mobilisierung von Baulücken erfolgen müsste, um eine Bedarfsdeckung zu erzielen. Tatsächlich ist es in den vergangenen 5 Jahren gelungen, knapp 0,2 ha Baulücken im Bestand für eine Bebauung zugänglich zu machen. Hochgerechnet auf weitere 10 Jahre entspricht das einer Fläche von 0,4 ha. Selbst wenn diese Zahl durch die vermehrten Bemühungen seitens der Gemeinde (Eigentümerdialog etc.) verdoppelt werden könnte, verbliebe ein voraussichtliches Wohnbauflächendefizit von 2-2,5 ha, das nicht zu decken wäre.

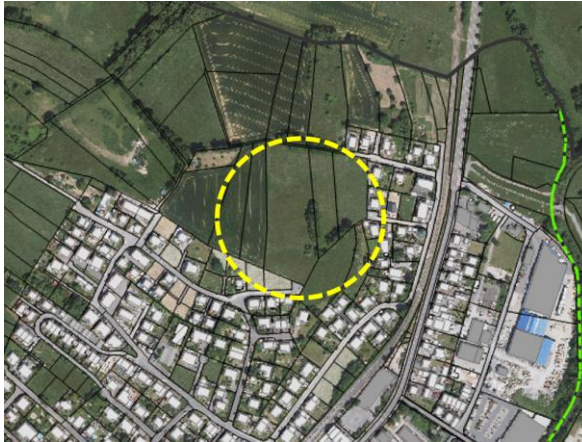
Darüber hinaus lassen folgende Überlegungen den Rückschluss zu, dass das Flächenkontingent Wohnen für Rimbach nicht ausreichend ist:

- Durch die fehlende Bezugnahme auf die Metropolregion Rhein-Neckar, bezieht der Regionalplanentwurf nicht die Entlastungsfunktion ein, die die Weschnitztalkommunen für den Rhein-Neckar-Raum übernehmen. Mit der Weschnitztalbahn besteht eine örtlichen Nahverkehrs- und Siedlungsachse als wichtige Verbindung zu Arbeitsstätten, Schulen, Ausbildungsstätten, medizinische Versorgungseinrichtungen etc. in den Ballungsraum Rhein-Neckar.
- Auch die im Bau befindliche Ortsumfahrung Mörlenbach, die Rimbach ab 2029 direkt an die Autobahnen Richtung Mannheim/Ludwigshafen-Heidelberg-Darmstadt und Frankfurt anbindet, macht Rimbach als Wohnort aufgrund der Flächenverknappung und Preisentwicklung in den Ballungsräumen zunehmend attraktiv.
- Die Bevölkerungsprognosen der HessenAgentur von 2019, aus der im Regionalplan die Flächenbedarfe abgeleitet werden, sind überholt. Die von der Hessenagentur für den Zeitraum 2015-2030 prognostizierte Entwicklung ist für das Jahr 2030 von einer Einwohnerzahl in Rimbach in Höhe von 8.700 ausgegangen – dieser Wert wurde bereits 2023 überschritten. Die ab 2023 vorausgerechnete Bevölkerungsabnahme ist nicht eingetreten. Sie steht im Widerspruch zu Daten des Hessischen statistischen Landesamtes, das für den Kreis Bergstraße von steigenden Bevölkerungszahlen ausgeht (+4,1 % im Zeitraum 2021-2050).

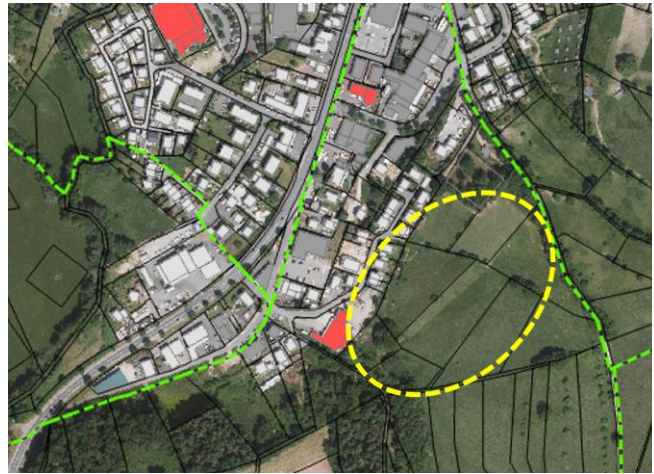
Um künftig in der Lage zu sein, flexibel auf sich ändernde Bedarfe reagieren zu können, wird daher angeregt, das maximal mögliche Flächenkontingent für Wohnbauflächenentwicklung im Regionalplan von 7 ha auf 9 ha zu erhöhen und damit die im Gemeindeentwicklungsplan anhand von Prognosen ermittelte Bedarfslage angemessen zu berücksichtigen.

Die Bauverwaltung hat 2021 bereits mögliche Zuwachsflächen Wohnen ermittelt und unter Abwägung planungsrelevanter Sachverhalte einer Bewertung unterzogen. Mit Beschluss vom 22.11.2021 hat der Gemeindevorstand einen Grundsatzbeschluss zu möglichen Entwicklungsflächen für Wohnbebauung gefasst. Diese betreffen eine Zuwachsfläche am südöstlichen Ortsrand sowie am nordwestlichen Ortsrand mit einer Gesamtfläche von rd. 5,5 ha.

Erweiterungsfläche Nordwest:

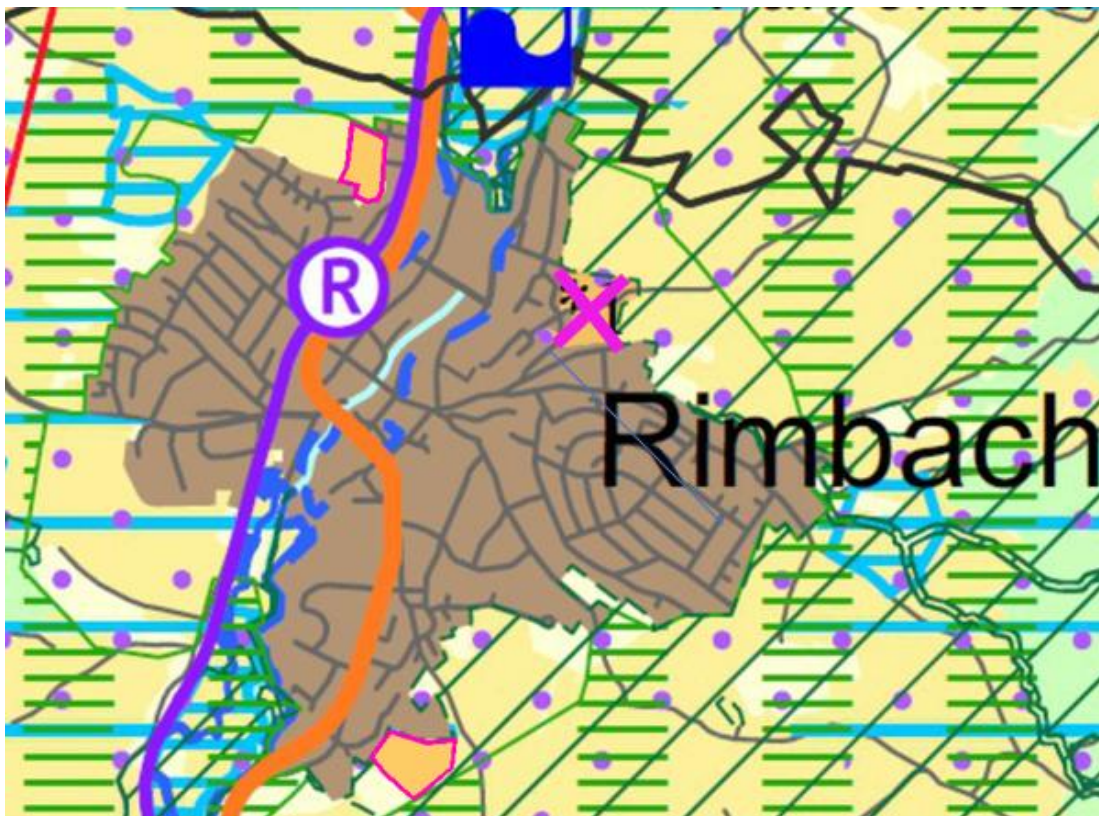


Erweiterungsfläche Südost:



Die im Regionalplan dargestellte Vorrangfläche Siedlung „Planung“ im Bereich „Am Wolfsberg“ wurde aufgrund der problematischen Verkehrsanbindung und der zu erwartenden Mehrbelastung der Ortsmitte durch Anwohnerverkehr nicht als vorrangig eingestuft.

Es wird daher angeregt, die im Regionalplanentwurf dargestellte Vorrangfläche Planung durch die gem. Beschlusslage vorgesehenen Entwicklungsflächen Nordwest + Südost gem. nachstehender Abbildung zu ersetzen.



Weitere Anpassungsbedarfe im Planteil betreffen die Darstellung der Vorrangflächen Siedlung Bestand. Hier fehlen die Ortslagen von Münchbach und Gertelsklingen. Weiterhin ist in der Ortslage Rimbach das Gelände der Dietrich Bonhöfer Schule und der Brüder-Grimm-Schule als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft anstelle Vorranggebiet Siedlung Bestand dargestellt. Die Siedlungsflächendarstellung ist an den Bestand anzupassen.

Der Regionalplan definiert städtebauliche Dichtewerte. Wir weisen darauf hin, dass die Vorgabe einer Mindestdichte nicht bauleitplanerisch festgesetzt werden kann (Ziel **Z3.2.1-2**).

Flächenkontingent „Gewerbe“:

Die Bedarfsprognose für Gewerbeflächen, die im Rahmen der Gemeindeentwicklungsplanung durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein Bedarf an Gewerbeflächen bis 2035 bei rund 3-4 ha Gewerbefläche liegt. Weiterhin werden laut Prognose Flächenbedarfe für nicht störendes Gewerbe / Mischgebietsflächen (insbesondere im Dienstleistungsbereich) in Höhe von zusätzlich ca. 1,5 – 2 ha erwartet. Demzufolge liegt der Flächenbedarf für Gewerbe zwischen 4,5 bis 6 ha. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für lokale Betriebe liegen.

Gegenüber dem ersten Verwaltungsentwurf des Regionalplans Südhessen, der den Gemeinden bereits 2024 vorgelegen hat, wurde in der nun zur Stellungnahme vorgelegten Fassung des Regionalplanentwurfs das Flächenkontingent für die Gewerbeflächenentwicklung in Rimbach von 6 ha auf maximal 4 ha reduziert und setzt für die Entwicklungsmöglichkeiten ortsansässiger Betriebe und die Ansiedlung neuer Betriebe in Rimbach damit enge Grenzen.

Der ursprünglich im Regionalplanentwurf prognostizierte Wert von 6 ha wurde laut Textteil zum RPS v.a. aus dem prognostizierten Wohnraumbedarf anteilig abgeleitet. Dieser ist unverändert – eine Reduzierung des Flächenkontingentes für Gewerbe deshalb nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Inbetriebnahme der Ortsumgehung Mörlenbach ab 2029 zur Erhöhung der Standortattraktivität für Gewerbebetriebe führen wird und dann auch für Neuansiedlungen klein- oder mittelständischer Betriebe aus dem räumlichen Umfeld interessant wird.

Es wird daher angeregt, das ursprünglich im Verwaltungsentwurf 2024 abgeleitete Flächenkontingent für Gewerbeflächenentwicklung von 6 ha wieder aufzugreifen, um möglichen Neuansiedlungen kleiner und mittelständiger Betriebe und Erweiterungsbestrebungen ansässiger Betriebe bedarfsgerecht Raum schaffen zu können.

Die Flächendarstellung im Regionalplanentwurf entspricht den Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die für die Erweiterung des Gewerbegebiets westlich der L 3409 bereits einen Aufstellungsbeschluss über eine Fläche von 2,77 ha gefasst hat.

3 - weitere flächenbezogene Planaussagen

3a – Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft

Gegenüber dem Planstand 2010 sind im gesamten Gemeindegebiet Rimbach die Vorrangflächen Landwirtschaft deutlich erweitert worden und umfassen bis auf wenige Lücken nahezu den gesamten Freiraum. Das bedeutet, dass außerhalb der Waldflächen nahezu überall die landwirtschaftliche

Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen hat und mit der Regionalplanung flächendeckend neue Zielkonflikte geschaffen werden.

Die Bodenzahlen im Gemeindegebiet Rimbach liegen im Durchschnitt bei 36-37 und damit unter dem kreisweiten Durchschnitt. Insbesondere in den Gemarkungen Albersbach und Mitlechtern, wo die Acker- und Grünlandzahlen zT noch deutlich unter dem Durchschnitt der Gesamtgemeinde liegen, es aufgrund der Bodenqualität und der Topografie wenig Ackernutzung gibt, ist es nicht nachvollziehbar, warum hier eine Einstufung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgt ist.

Gleichzeitig wurden in anderen Gemeinden Vorrangflächen mit hoher Bodenertragszahl, günstigen Flächenzuschnitten und hohem Anteil ackerbaulicher Nutzung im Regionalplanentwurf abgestuft zu Vobehaltgebieten Landwirtschaft, und damit die Durchsetzung konkurrierender Nutzungsansprüche erleichtert (beispielhaft Gemeinde Mörlenbach oder Gemeinde Modautal im Kreis Darmstadt-Dieburg). Es drängt sich die Vermutung auf, dass für die Rücknahme von landwirtschaftlichen Zielkonflikten in einer Kommune ein flächenbilanzieller Ausgleich durch Erhöhung der Flächen mit Vorrangstatus Landwirtschaft in anderen Kommunen erfolgt ist. Eine Korrelation zu Bodenertragswerten, Bewirtschaftungseinheiten, bodenfunktionaler Bedeutung der Flächen oder die einheitliche Anwendung von bodenertragsbezogenen Abschichtungskriterien ist nicht erkennbar.

Gleichzeitig wird mit der umfangreichen Ausdehnung landwirtschaftlicher Vorrangflächen die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien in der landwirtschaftlichen Flur stärker reglementiert. Deren Ausbau steht per Gesetz zwar im übergeordneten öffentlichen Interesse, soll aber künftig nach dem Willen der Plangeberin auf Vorrangflächen Landwirtschaft nur noch ausnahmsweise dort zugelassen werden, wo die Bodenertragswerte nicht zu den 20% der besten Böden der Kommune gehören und die planende Kommunen nachweist, dass „eine Existenzgefährdung jeder der von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe“ (ohne Bezugnahme auf örtliche Landwirte) ausgeschlossen ist. Mit der nahezu flächigen Ausweisung von Vorrangflächen Landwirtschaft in Rimbach wären demnach Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien und Batteriespeicher regelmäßig ausgeschlossen oder nur mit höheren bürokratischen Hürden realisierbar.

Im Widerspruch dazu steht, dass laut Freiflächensolaranlagenverordnung des Landes Hessen die Gemarkungen Zotzenbach, Mitlechtern, Lauten-Weschnitz und Albersbach aufgrund der geringen durchschnittlichen Bodenertragswerte als benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete eingestuft sind und hier vorrangig EEG-Freiflächen-PV Anlagen realisiert werden sollen.

Die Fortschreibung des Regionaplanes legt damit Zielaussagen fest, die Entwicklungszielen anderer Fachplanungen unmittelbar widersprechen, anstatt Zielkonflikte zu lösen.

In der gegenwärtigen Abgrenzung erscheint die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen ohne Bezug zur tatsächlichen landwirtschaftlichen Eignung der Flächen und hinterlässt den Eindruck, dass die Flächenausweisung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen der Erreichung eines landwirtschaftlichen Gesamtflächenziels im Planungsraum dient, nicht aber dem Schutz von landwirtschaftlich besonders wertvollen Standorten oder Betriebsflächen.

Die Ausweitung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen betrifft vielfach Bereiche mit topografisch bewegtem Gelände, flachgründigen und erosionsanfälligen Böden, die für den Ackerbau wenig geeignet sind und deren Entwicklungsziel in einer Offenhaltung durch landwirtschaftlich Nutzung liegen sollte (= Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft).

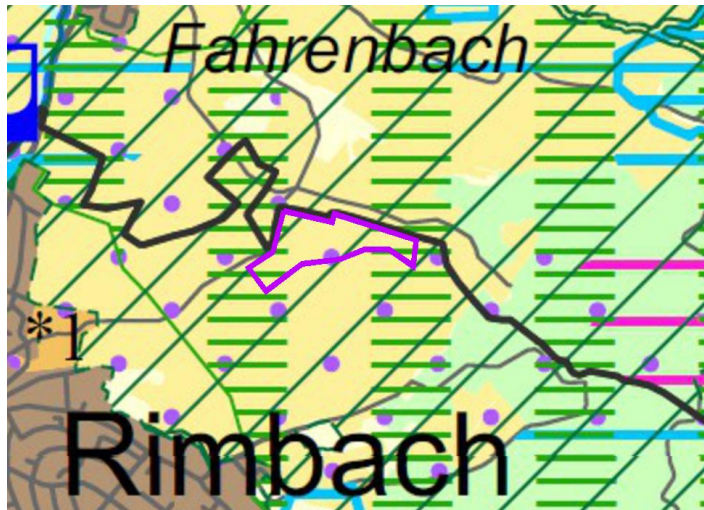
Die Gemeinde Rimbach fordert daher, die landwirtschaftlichen Vorrangflächen gegenüber dem rechtskräftigen Planstand 2010 nicht auf weitere Flächen auszudehnen und damit neuen Zielkonflikte auszulösen.

Insbesondere können auf Flächen mit unterdurchschnittlichen Ertragszahlen, kleingliedriger Nutzungsstruktur oder hoher Erosionsgefährdung andere Belange (z.B. Bodenschutz, Klimaanpassung / Starkregenprävention, Trinkwasserschutz) nicht dem Belang der Landwirtschaft untergeordnet werden sondern müssen der Abwägung zugänglich sein.

Weiterhin wird angeregt, für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien – insbesondere Freiflächen-PV und Solar - Anlagen im Sinne der erforderlichen Umstellung auf CO₂-neutrale Energieerzeugung keine weiteren Entwicklungshindernisse auf Regionalplanebene aufzubauen. Die bestehenden Planungsgrundlagen sind nach Auffassung der Gemeinde Rimbach ausreichend, um die Entwicklung von raumbedeutsame Energiegewinnungsanlagen zu steuern.

Die Gemeinde Rimbach hat laut Beschluss der Gemeindevertretung gem. nachfolgender Abbildung bereits eine Fläche konkretisiert, auf der die Entwicklung einer Freiflächen PV-Anlage vorangetrieben werden soll. Sie ist im rechtskräftigen Regionalplan Südhessen (2010) als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt und besitzt aufgrund ihrer Erosionsgefährdung nur eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbedeutung auf.

Wir bitten um Berücksichtigung der Fläche gem. nachfolgender Darstellung in der Planfortschreibung.



Fläche mit Planungsabsichten zur Errichtung einer Freiflächen PV-Anlage

3b - Gewässer, Grundwasserschutz und vorbeugender Hochwasserschutz

Vorranggebiete Landwirtschaft überlagern in weiten Teilen die Vorrangflächen für Grundwasserschutz und vorbeugenden Hochwasserschutz. Auch hier werden durch die Erweiterung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen Zielkonflikte geschaffen, die aus Sicht der Gemeinde Rimbach auszuräumen sind, weil der Schutz der Trinkwasserqualität und der menschlichen Gesundheit und der Schutz vor Überflutungen – auch im Hinblick auf die erforderliche Anpassung an Starkregenereignisse - hier den landwirtschaftlichen Belangen und anderen Nutzungsansprüchen übergeordnet sind.

Die näheren Einzugsgebiete der Trinkwasserbrunnen (Zone II) sind als Vorrangflächen für den Grundwasserschutz und gleichzeitig als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft darzustellen.

Weiterhin fehlt das Trinkwasserschutzgebiet Zone II des Brunnens Albersbacher Tal gänzlich in der Plandarstellung. Wir bitten um Ergänzung der Schutzgebietsabgrenzung als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz.

Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Klimaanpassung bitten wir um Darstellung der Rückhalteflächen als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Vorrangfunktion Landwirtschaft auf diesen Flächen gleichzeitig auf eine Vorbehaltsfunktion Landwirtschaft herabzustufen.

Weiterhin sind die Fischteiche an den Hoppershöfen fehlerhaft als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung ist in Gewässer zu ändern – die Flächengröße liegt zwischen 3-4 ha und wäre damit innerhalb der Größe, die lt Begründung als raumbedeutsam einzuschätzen ist.

3c - Natur und Landschaft, Regionaler Grünzug

Die Rücknahme von Vorrangflächen Natur und Landschaft außerhalb der Schutzgebietskulisse und Umwidmung in Vorrangflächen Landwirtschaft betrifft in Rimbach v.a. Halboffenlandflächen mit Streuobstwiesen, Gehölzinseln und reliefbedingt eher kleinstrukturierte Bereiche – also Flächen, die den Landschaftscharakter des Odenwaldes wesentlich prägen und ein hohes Lebensraumpotenzial aufweisen. Durch die nun erfolgte flächige Festlegung von Vorrangflächen Landwirtschaft werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes einseitig den landwirtschaftlichen Belangen untergeordnet. Der Planersteller ist laut Begründung der Auffassung, dass die Möglichkeiten freiwilliger Naturschutzmaßnahmen durch die Landwirtschaft die Schutzziele ebenso erreichen.

Da freiwillige Maßnahmen den Natur- und Landschaftsschutz wesentlich von aktuell geltenden Subventionsregelungen landwirtschaftlichen Förderprogramme abhängen, ist die Eignung als wirksames Planungsinstrument zur Umsetzung regionalplanerischer Ziele fraglich.

Es wird daher angeregt, im Sinne einer Erhaltung der odenwaldtypischen Kulturlandschaft und des Arteninventars die aus der Kulisse der Vorrangflächen Natur- und Landschaft (Stand 2010) herausgenommenen Flächen als Vorbehaltsflächen Landwirtschaft (= Ziel Offenhaltung der Landschaft) einzustufen und nicht als Vorrangflächen Landwirtschaft.

Die Darstellung der regionalen Grünzüge reicht an vielen Stellen bis unmittelbar an die Siedlungsgrenzen. Vor dem Hintergrund, kleinflächige Siedlungserweiterungen und Ortsabrundungen mit geringerem Planungsaufwand realisieren zu können, sollte hier eine Pufferzone zwischen Siedlungsfläche Bestand und Abgrenzung der Vorrangfläche Regionaler Grünzug berücksichtigt werden.

Dem Darstellungsmaßstab des Regionalplans entsprechend regen wir deshalb an, einen Bereich von mind. 200-250 m um die bestehenden Siedlungsflächen aus der Kulisse der Vorrangflächen Regionaler Grünzug auszusparen (siehe auch Anregung unter Pkt. Siedlungsentwicklung).

4 – Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung werden u.a. Vorranggebiete für Siedlung / Gewerbe Planung, Verkehrstrassen und andere raumbedeutsame Planungen einer Umweltprüfung unterzogen.

Dabei werden zahlreiche Wirkpfade betrachtet, aus denen u.a. anhand pauschaler Abstandsradien die Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprognose abgeleitet wird. Da in Rimbach jede Siedlungserweiterungsfläche im 1.000 m Radius um das FFH-Gebiet Weschnitz und Nebenbäche liegt, wäre demnach grundsätzlich eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung erforderlich, auch wenn keine funktionale Biotopwechselbeziehungen offensichtlich sind.

Wir regen an, in der Umweltprüfung des Regionalen Raumordnungsplanes nur die, dem Planungsmaßstab entsprechenden, regionalen Auswirkungen bei der Auswirkungsprognose zu betrachten und ansonsten die Entscheidung über die Erfordernis einer Natura-2000 Prognose der nachgeordneten Planungsebene zu überlassen.

Auch im Hinblick auf andere Planvorhaben werden in der Umweltprüfung Wirkungszusammenhänge angeführt, die im regionalplanerischen Kontext nicht nachvollziehbar sind.

So wird die Anlage von PV-Freiflächenanlagen in Zusammenhang gebracht mit einer Erhöhung des Stickstoffeintrags in den Boden im Radius von 110 m um die Planfläche oder bei Radwegeverbindungen der Wirkfaktor „Lärmentwicklung“ als regionalplanerisch relevante Auswirkung geprüft.

Insofern äußern wir Bedenken, dass aus der Fortschreibung des Regionalplans künftig weitere umweltbezogene Prüf- und Untersuchungserfordernisse bei der Planrechtsschaffung an die kommunale Planungsebene herangetragen werden. Dies bitten wir in Anbetracht der gebotenen Verkürzung von Planungsverfahren unbedingt zu vermeiden.